

Ana Aurelia Kumin

Die Werkzeuge der Rechtswissenschaften

Eine kurze Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten anhand
meiner Dissertation zum Kreditauftrag

Einleitung

Der Advokat Dr. Blind teilt in der Operette „Die Fledermaus“ einige seiner juristischen Kenntnisse und Tätigkeiten mit:¹

*„Rekurrieren, appellieren, reklamieren,
revidieren, rezipieren, subvertieren,
devolvieren, insolvidieren,² protestieren,
liquidieren, exzerpieren, extorquieren,
arbitrieren, resummieren, exkulpieren,
inkulpieren, kalkulieren, konzipieren ...“.³*

Das soll – wohl ein bisschen übertrieben dargestellt – seine Realität in der anwaltlichen Praxis beschreiben. Aber was machen wir als Jurist:innen, wenn wir uns wissenschaftlich mit dem Recht befassen? Wie sieht unser Handwerk aus?

Mit diesen Fragen wollte ich an unserem PRO SCIENTIA Standort in Wien insbesondere all diejenigen einen Einblick geben, die sich bisher weniger mit den Rechtswissenschaften auseinandergesetzt haben. Aber auch mit den Studierenden des Faches, die sich täglich mit dem Recht beschäftigen, wollte ich mich über ihre Erfahrungen mit dem rechtswissenschaftlichen Arbeiten gerne austauschen.

¹ Siehe zur Erwähnung dieser auch bei *Brandl/Klausberger*, Recht für Imker:innen² (2023) 4 f.

² In einer zweiten Runde in diesem Terzett heißt es involvieren.

³ Auszug aus dem Terzett „Nein, mit solchen Advokaten“ (Nr. 2 aus der Operette „Die Fledermaus“, RV 503); (<https://opera-guide.ch/operas/die+fledermaus/libretto/de/>).

Für eine musikalische Untermalung, höre: <https://www.youtube.com/watch?v=LLTHOMErIk0>.

Die Rechtswissenschaften als Wissenschaft(en)

Von den Rechtswissenschaften spricht man meist im Plural, da mehrere Wissenschaftszweige sich mit Rechtsnormen aus verschiedenen Perspektiven befassen;⁴ alle gemeinsam ergeben die Rechtswissenschaften.

In der Runde haben wir über einige Fragen reflektiert: Wieso sind die Rechtswissenschaften Wissenschaft? Und unter welche wissenschaftliche Disziplin soll, bzw kann man die Rechtswissenschaften überhaupt einordnen?

In den Kerndisziplinen der Rechtswissenschaften ermitteln wir unter anderem den Gehalt von Rechtsnormen und verwenden diese Erkenntnis für unsere weitere Forschung. Dafür haben wir auch ein technisches wissenschaftliches Instrumentarium und eine anerkannte wissenschaftliche Methode. Das ist in unserem Fall die Auslegung, auch Interpretation genannt.⁵

Klassifiziert man die Rechtswissenschaften daher als Geisteswissenschaft (*humanities*), da man sich zB der Hermeneutik als Methode bedient, dh die Textauslegung für das Verständnis anwendet? Oder sind die Rechtswissenschaften Teil der Sozialwissenschaften (*social sciences*), da man sich mit gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Aspekten des Rechts auseinandersetzt? Diese Einordnung ist nicht eindeutig möglich und hängt auch vom eigenen wissenschaftlichen Zugang zu den Rechtswissenschaften ab.

(Einige der) Werkzeuge der Rechtswissenschaften

Gemeinsam in der Gruppe haben wir uns anschließend über die Werkzeuge der Rechtswissenschaften unterhalten, und sind auf folgende Elemente gekommen:

- Sprache, Rhetorik, Argumentation, Logik, systematisches Denken
- Gesetze, Verträge, Gerichtsurteile, Gutachten, Zugang zu Normen und Judikatur, insbesondere über das RIS⁶ und/oder Gesetzessammlungen
- Auslegungsmethoden, um Normen zu interpretieren (Hermeneutik)
- KI-Tools – von verschiedenen Anwaltskanzleien und wissenschaftlichen Verlagen mittlerweile auf den österreichischen Standort spezialisierte Produkte

⁴ In der Regel werden hier die Rechtsdogmatik, die Rechtsgeschichte, die Rechtsvergleichung, die Rechtsphilosophie, die Rechtstheorie, die Rechtspolitik und die Rechtssoziologie genannt.

⁵ Zu den Auslegungsmethoden siehe weiter unten in der Vortragszusammenfassung.

⁶ Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://www.ris.bka.gv.at/>).

Mein Dissertationsthema: Der Kreditauftrag

Im Anschluss habe ich kurz mein Dissertationsthema vorgestellt, um eines der wichtigsten Werkzeuge der Rechtswissenschaften – die Auslegung – auch an einem praktischen Beispiel vorstellen und anwenden zu können. In meiner Arbeit befasse ich mich mit dem Kreditauftrag aus rechtshistorischer Perspektive sowie rechtsvergleichend mit dem geltenden Recht zum Kreditauftrag.

Beim Kreditauftrag handelt es sich um eine Dreieckskonstruktion mit den Parteien A, B und C. A gibt B einen Auftrag: B solle dem C einen Kredit geben. A steht für diesen Kredit samt Zinsen auch ein. Falls C das Geld bei Fälligkeit der B nicht zurückzahlt, könne B sich daher gegen A wenden und die Summe von A verlangen. B – man kann sich diese Partei als Bank vorstellen – tut, was ihr von A aufgetragen wurde, und gibt C einen Kredit gegen Zinsen.⁷

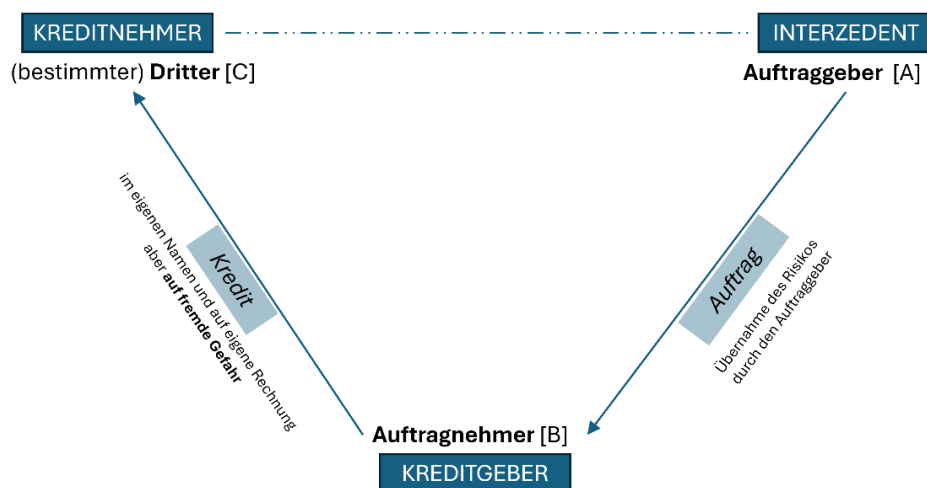


Abbildung 1. Der Kreditauftrag

© Ana Aurelia Kumin

Diese Konstellation ist im österreichischen geltenden Recht gesetzlich zwar nicht geregelt, jedoch aufgrund der Privatautonomie des Zivilrechts problemlos erlaubt. Die rechtliche Einordnung ist in Österreich hingegen sehr strittig; es wird diskutiert, ob der Kreditauftrag als Auftrag behandelt werden soll, oder er aufgrund seiner Ähnlichkeit zur Bürgschaft deren Regelungen unterliegt.

⁷ Die – auch für das antike römische Recht – spannende Frage des Interesses von A, für die Kreditgewährung an C zu sorgen, konnte in diesem Vortrag leider nicht ausführlich behandelt werden, stellt jedoch eine zentrale Frage in meiner Forschung dar.

Daher blicke ich bei meiner Forschung auch auf Rechtsordnungen, die den Kreditauftrag kodifiziert haben – insbesondere auf Deutschland⁸ und die Schweiz⁹ – um verschiedene Ansätze zu prüfen und Inspiration für die Behandlung des Kreditauftrags im österreichischen Recht zu finden.

Die verschiedenen Auslegungsmethoden

Bei der Auslegung, auch Interpretation genannt, geht es um die Ermittlung des rechtlich maßgeblichen Inhalts einer Rechtsnorm innerhalb ihres möglichen Wortsinns. Um Normen auszulegen und mit ihnen zu arbeiten, benötigen wir in den Rechtswissenschaften – wie in allen anderen Wissenschaften auch – Methoden. Hiezu haben wir in Bezug auf die Vorgehensweise der Rechtsfindung einen klassischen Methodenkanon der Rechtswissenschaften:

- Auslegung nach dem Wortsinn
- Systematische Auslegung
- Historische Auslegung
- Teleologische Auslegung

Ausgewählte Aspekte der Auslegungsmethoden auf mein Dissertationsthema angewandt

Blickt man rechtsvergleichend zunächst auf die rein sprachliche Ebene der beiden heranzuziehenden Gesetzesbestimmungen, stellt sich beispielsweise die Frage, wie die Haftung des Auftraggebers eines Kreditauftrages ausgestaltet sein soll. Nach § 778 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haftet der Auftraggeber im Falle des Kreditauftrags „als Bürge“; nach Art. 408 des Schweizer Obligationenrechts (OR) „wie ein Bürge“.

Insbesondere wenn man sich die Formulierung auch im Zusammenhang mit der Positionierung in den jeweiligen Gesetzbüchern ansieht, stellt sich die Frage, als

⁸ § 778 BGB lautet: „Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten ein Darlehen [...] zu gewähren, haftet dem Beauftragten für die aus dem Darlehen [...] entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_778.html)

⁹ Art. 408 OR Satz 1 lautet: „Hat jemand den Auftrag erhalten und angenommen, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch unter Verantwortlichkeit des Auftraggebers, einem Dritten Kredit zu eröffnen oder zu erneuern, so haftet der Auftraggeber wie ein Bürge, [...]“ (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de)

welches Rechtsinstitut der Kreditauftrag gesehen werden soll. Auch in systematischer Hinsicht bestehen zwischen dem Schweizer und dem deutschen Recht nämlich Unterschiede: Das deutsche BGB behandelt den Kreditauftrag unter dem Titel der Bürgschaft, während sich nach dem Schweizer OR der Kreditauftrag unter dem Titel zum Auftrag befindet. Die Konstellation des Kreditauftrags beinhaltet jedenfalls Elemente beider Verträge. Es besteht ein Auftrag zwischen A und B, und durch die Risikoübernahme durch A kann man den Kreditauftrag als ein Sicherungsgeschäft sehen, wie es auch die Bürgschaft ist.

Sowohl das Modell des deutschen BGB als auch die Lösung im Schweizer OR sind plausible Vorgehensweisen für die Behandlung des Kreditauftrags im österreichischen Recht. Als welches Rechtsinstitut soll nun jedoch der Kreditauftrag gesehen und behandelt werden? Abhängig davon, als welches Rechtsinstitut man den Kreditauftrag interpretiert – dh ob man den Kreditauftrag primär als Auftrag oder doch näher an der Bürgschaft sieht – sind unterschiedliche zivilrechtliche Vorschriften anzuwenden und könnten sich dadurch unterschiedliche Ergebnisse präsentieren.

Diametral entgegengesetzt ist beispielsweise das Thema der Frage nach der Schriftlichkeit: Während nach österreichischem Recht ein Auftrag formfrei (also sogar mündlich) geschlossen werden kann, ist bei der Bürgschaft(serklärung) Schriftlichkeit notwendig, insbesondere um den Bürgen zu schützen. Wird ein Kreditauftrag nun mündlich erteilt, stellt sich unter anderem daher die Frage, ob diese Erteilung des Kreditauftrags gültig war oder ob die mangelnde Schriftlichkeit zu einer Situation der Ungültigkeit und daher des Nichtbestehens eines Kreditauftrags führt.

Wie diese, und viele andere ungeklärte Fragen zum Kreditauftrag für das österreichische Recht zu beantworten sind, ist Teil meiner aktuellen, noch nicht abgeschlossenen Forschungen. Ich hoffe jedoch, im Laufe der nächsten zwei Jahre mithilfe meiner Dissertation etwas Klarheit zum Thema beitragen zu können.

Schluss

Ich möchte noch – in Anlehnung an den Advokaten Dr. Blind aus der Fledermaus¹⁰ – einige der Tätigkeiten ergänzen, die wir (nicht nur, aber insbesondere auch) in den Rechtswissenschaften betreiben:

argumentieren, analysieren, artikulieren,
assimilieren, assoziieren, diskutieren,
deduzieren, definieren, demonstrieren,
exegieren, interpretieren, kombinieren,
subsumieren, systematisieren ...

... und im Fall vieler von uns: dissertieren. 😊

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und fürs Mitdiskutieren!

Literaturverzeichnis

Forstmoser/Ogorek, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende² (1998)

Grabenwarter et al, Einführung in die Rechtswissenschaften⁷ (2024)

Kerschner/Weiß, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen: Leitfaden für juristische Seminar-, Diplom-, Master- und Bakkalaureatsarbeiten, Dissertationen und wissenschaftliche Artikel⁶ (2014)

Konrath, SchreibGuide Jus. Juristisches Schreiben für Studium und Praxis⁵ (2022)

Oftinger, Vom Handwerkszeug der juristischen Schriftstellerei. Für junge Autoren² (1952)

¹⁰ Siehe oben am Anfang der Vortragszusammenfassung.